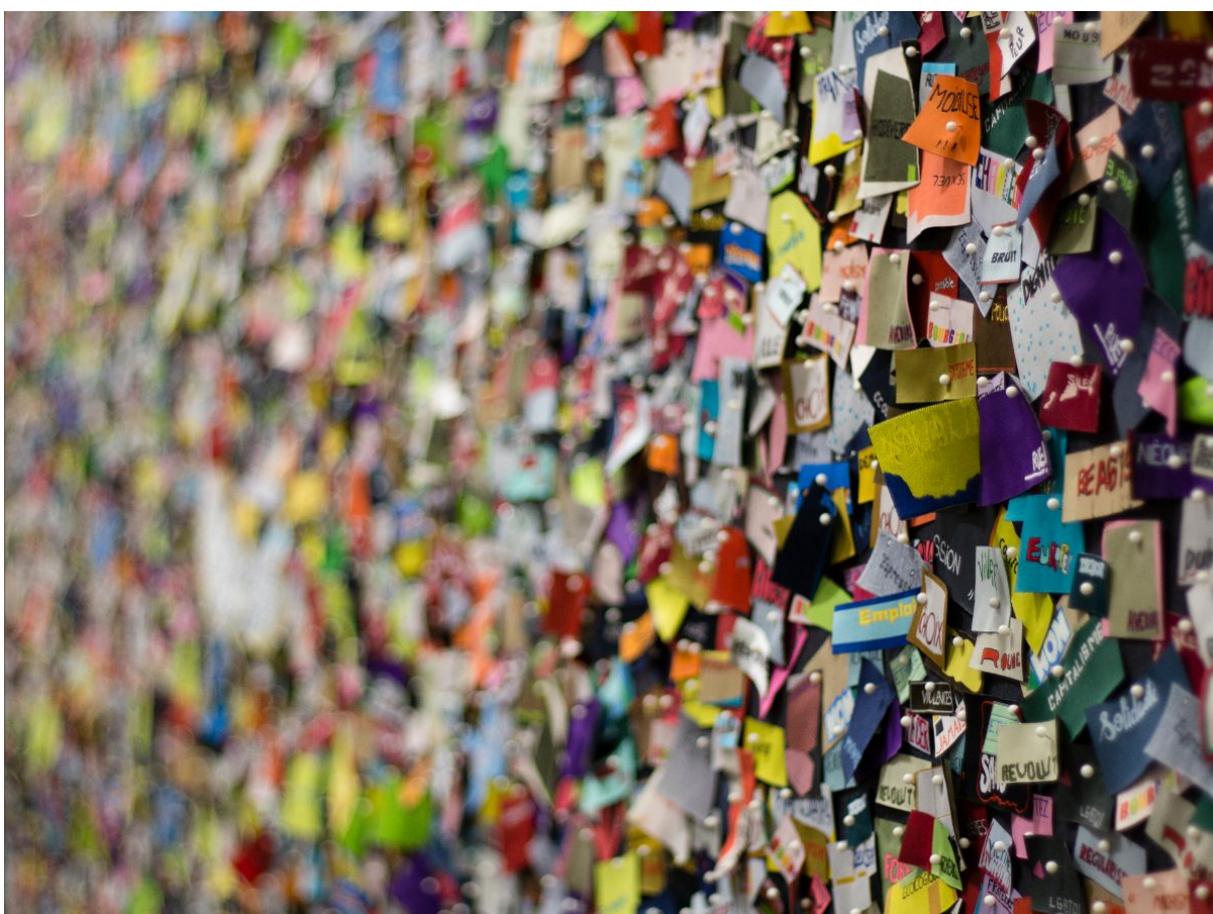




# Empfehlungen für Verwaltungen zur Erstellung von Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache

26.09.2022



<b>1</b>	<b>Kontext .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auswahl und Priorisierung .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rechtlicher Gehalt.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Empfehlungen für die Leichte Sprache .....</b>	<b>5</b>
<b>5.1</b>	<b>Reduktion und Kontext von Informationen für die Leichte Sprache .....</b>	<b>5</b>
<b>5.2</b>	<b>Wahl Sprachniveau .....</b>	<b>5</b>
<b>5.3</b>	<b>Prozess für die Übersetzung in die Leichte Sprache inkl. Mehrsprachigkeit ....</b>	<b>6</b>
<b>5.4</b>	<b>Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Empfehlungen für die Gebärdensprache .....</b>	<b>7</b>
<b>6.1</b>	<b>Wahl Gebärdensprachen .....</b>	<b>7</b>
<b>6.2</b>	<b>Wichtiges zur Erstellung von Gebärdensprachvideos .....</b>	<b>7</b>
<b>6.3</b>	<b>Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Veröffentlichung im Internet.....</b>	<b>9</b>
<b>7.1</b>	<b>Einfach surfen .....</b>	<b>9</b>
<b>7.2</b>	<b>Kennzeichnung der Informationen .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Ansprechperson im EBGB.....</b>	<b>9</b>

# 1 Kontext

Verwaltungen sind verpflichtet, ihre Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten. Für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten ist die Leichte Sprache ein Hilfsmittel, um Informationen selbstständig verstehen zu können. Für gehörlose Menschen mit Gebärdensprache als Erstsprache sind Gebärdensprachvideos wichtig. Hier finden Sie Tipps und Empfehlungen, wie Sie bei der Auswahl, Zusammenfassung, Übersetzung, Gestaltung und Veröffentlichung von Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache vorgehen können.

## 2 Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache

### 2.1 Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache

Allgemeine Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache finden Sie in den entsprechenden Faktenblättern des EBGB. Diese enthalten auch Kontaktadressen mit entsprechenden Übersetzungsdiensten, bzw. Produktionsfirmen:

[Faktenblatt Leichte Sprache<sup>1</sup>](#)

[Faktenblatt Gebärdensprache<sup>2</sup>](#)

### 2.2 Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache

Hier finden Sie Informationen des EBGB in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache als Ansichtsbeispiele:

[Informationen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Leichter Sprache<sup>3</sup>](#)

[Informationen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Gebärdensprache<sup>4</sup>](#)

## 3 Auswahl und Priorisierung

Orientieren Sie sich bei der Auswahl Ihrer Informationen an den Bereichen gemäss dem Kapitel 2.4. im [Accessibility Standard eCH-0059<sup>5</sup>](#). Wichtig sind Informationen zu zentralen Lebensbereichen. Bei Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit (z.B. Verhalten in Notsituationen, öffentliche Sicherheit usw.) müssen Sie zeitnah sicherstellen, dass entsprechende Informationen in Leichter Sprache und mittels Gebärdensprachvideos die jeweiligen Zielgruppen erreichen. Zu den zentralen Lebensbereichen gehören auch Informationen zur Wahrnehmung politischer und persönlicher Rechte sowie zur Wahrnehmung von Pflichten. Zentral sind ebenfalls Informationen zu Gewalt- und Gesundheitsprävention und insbesondere auch Informationen, wo Menschen mit Behinderungen primäres Zielpublikum sind (z.B. IV, Erwachsenenschutz, usw.). Zudem wichtig sind weitere Bereiche, wie Informationen zum Bildungssystem, zu Arbeit, Wohnen, Familiengestaltung, Gestaltung der Freizeit (Kultur und Sport) wie auch weitere Informationen zu zentralen Dienstleistungen, die durch das Gemeinwesen erbracht werden.

---

<sup>1</sup> [www.ebgb.ch](http://www.ebgb.ch)>E-Accessibility>Barrierefreie digitale Kommunikation>Leichte Sprache, Stand 19.09.2022

<sup>2</sup> [www.ebgb.ch](http://www.ebgb.ch)>E-Accessibility>Barrierefreie digitale Kommunikation>Videos in Gebärdensprache, Stand 19.09.2022

<sup>3</sup> [www.ebgb.ch](http://www.ebgb.ch)>Informationen in Leichter Sprache, Stand 19.09.2022

<sup>4</sup> [www.ebgb.ch](http://www.ebgb.ch)>Videos in Gebärdensprache, Stand 19.09.2022

<sup>5</sup> [www.ech.ch](http://www.ech.ch)>eCH-Standards>Übersicht nach eCH-Nummer>0059, Stand 19.09.2022

- Wählen Sie Themen gemäss dem Accessibility Standard eCH-0059 aus.
- Stellen Sie sicher, dass auch der Kontext einer Information oder eines Dokuments verstanden wird.
- Beginnen Sie mit dem Erstellen von Basisinformationen zu den ausgewählten Bereichen.

Priorisieren Sie bei den Informationen zu zentralen Lebensbereichen stetige und «langlebige» Informationen. Sie bieten damit wichtige Basisinformationen an, damit spezifische Informationen, wie auch Aktualitäten zu einem Thema im Gesamtkontext besser verstanden werden.

## 4 Rechtlicher Gehalt

Beachten Sie, dass Informationen in Leichter Sprache und in Form von Gebärdensprachvideos, auch wenn es sich um Gesetze oder sonstige amtliche Publikationen handelt, rechtlich nicht verbindlich sind. Dasselbe gilt auch für Übersetzungen in Englisch. Bei den Informationen in Leichter Sprache geht es meist um Erklärungen oder Zusammenfassungen zu einem Thema, wo sich Hinweise zur Rechtsgültigkeit erübrigen (auch wenn Sie einen Rechtstext zusammenfassend erklären). Wenn Sie jedoch einen Rechtstext, z.B. ein Gesetz 1:1 in die Leichte Sprache oder in die Gebärdensprache übersetzen wollen, können Sie den Umstand der fehlenden Rechtsgültigkeit deklarieren und auf das Originaldokument mit Rechtsgültigkeit verweisen.

- Bei den meisten Texten (informative Texte ohne rechtlichen Gehalt) erübrigt sich ein Hinweis auf die fehlende Rechtsgültigkeit.
- Verwenden Sie bei Erklärungen zu einem rechtlichen Text den Titel «Erklärung» oder «Zusammenfassung» - so wird klar, dass nicht das Gesetz selbst 1:1 übersetzt wurde.
- Verweisen Sie bei Rechtstexten (mit 1:1 Übersetzung) auf die ursprüngliche Information in der entsprechenden Amtssprache. Zum Beispiel: Bei einem deutschen Text in Leichter Sprache oder einem Gebärdensprachvideo in deutschschweizerischer Gebärdensprache verweisen Sie auf die Originalversion in Deutsch.

## 5 Empfehlungen für die Leichte Sprache

### 5.1 Reduktion und Kontext von Informationen für die Leichte Sprache

- Reduzieren Sie die Informationen in Leichter Sprache auf maximal eine A4 Seite (ca. 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- Bieten Sie themenspezifische Bereiche in Leichter Sprache als Kontextinformationen an.

Lange Texte werden für die Übersetzung in Leichter Sprache immer gekürzt, da sie sonst für die Zielgruppe ungeeignet sind. Idealerweise fassen Sie Ihre Informationen auf eine A4 Seite (ca. 1800 Zeichen, inkl. Leerschläge) zusammen. Das ergibt aufgrund von Layout und Struktur in etwa sechs A4 Seiten Text in Leichter Sprache. Kurze Texte ermöglichen Menschen mit geringen Lesekompetenzen, Inhalte besser zu erfassen. Bei längeren Texten besteht die Gefahr, dass die Orientierung in einem Text sowie die Konzentration verloren geht.

Zudem werden einzelne Informationen ohne zusätzliche Erklärungen oft nicht verstanden. Es macht also Sinn, in einem ganzen Themenbereich zu denken. Bieten Sie zu ausgewählten Themenbereichen verschiedene (zusammengefasste) Informationen als Übersicht in Leichter Sprache an, anstelle einer reinen 1:1 Übersetzung von bereits bestehenden Dokumenten.

### 5.2 Wahl Sprachniveau

- Veröffentlichen Sie Ihre Informationen im Niveau A2.

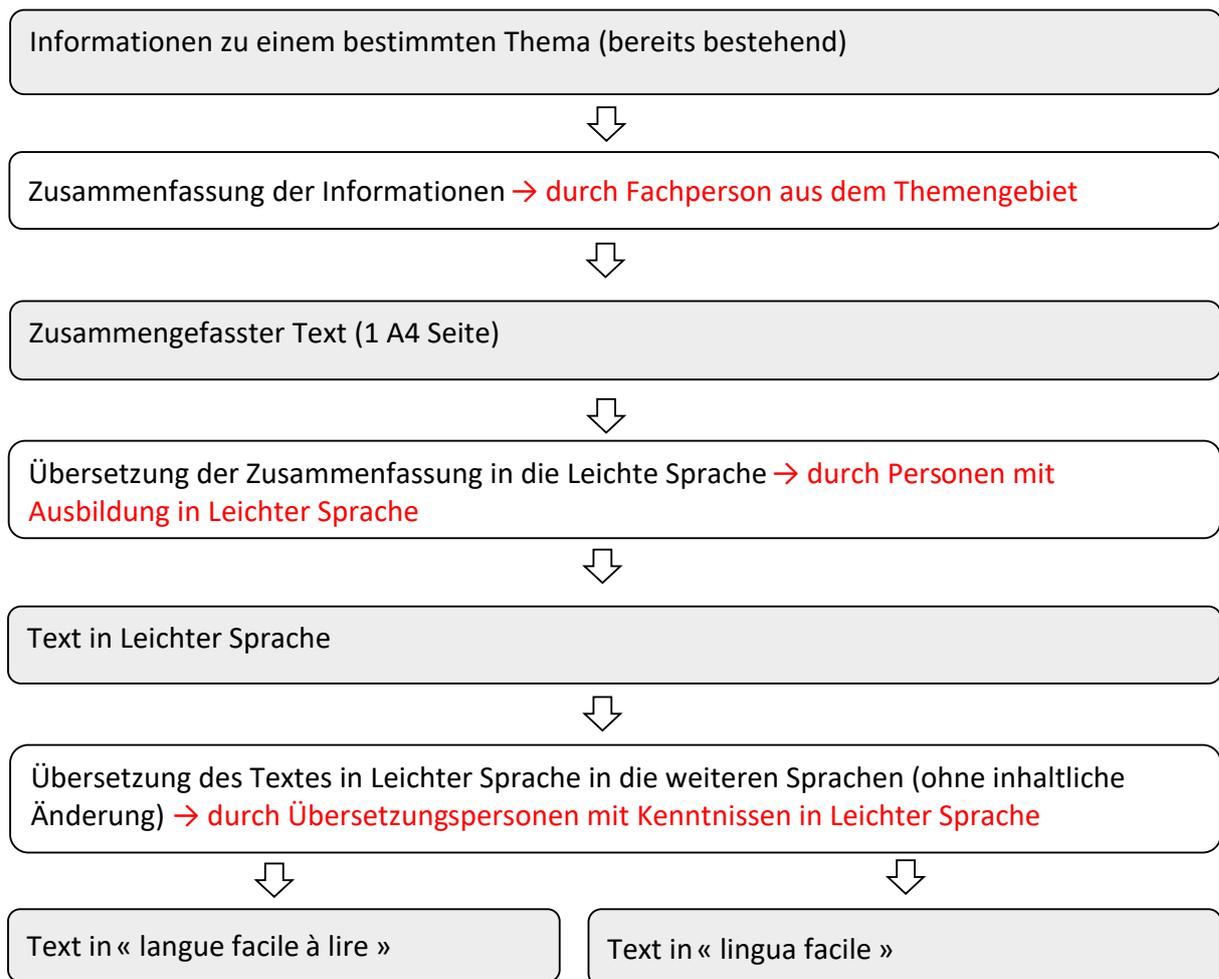
Es gibt verschiedene Niveaus der Leichten und einfachen Sprache. Die Leichte Sprache entspricht einem A1 und A2; die einfache Sprache einem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen<sup>6</sup>. Für Menschen mit geistigen Behinderungen (für welche das Gemeinwesen verpflichtet ist, Informationen zugänglich zu gestalten) ist ein höheres Niveau als A2 meist zu schwierig.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>, Stand 19.09.2022

<sup>7</sup> Das Bedürfnis und Notwendigkeit von Verwaltungen, ihre Informationen allgemein verständlicher und einfacher zu schreiben, um die breite Bevölkerung wie auch weitere Zielgruppen zu erreichen, wie z.B. Menschen mit anderer Muttersprache oder Menschen mit wenig Lesekompetenzen (unabhängig einer Behinderung) ist nicht dasselbe, wie einer ausgewählten Zielgruppe (hier Menschen mit geistigen Behinderungen) ihr Recht auf zugängliche Informationen mittels Leichter Sprache zu gewähren. Wenn Verwaltungen auch für weitere Zielgruppen ihre Informationen z.B. in «einfacher Sprache» mittel einem Niveau B1 anbieten, ist das wünschenswert, jedoch sind damit die rechtlichen Anforderungen an verständliche Informationen für Menschen mit Behinderungen noch nicht erfüllt.

### 5.3 Prozess für die Übersetzung in die Leichte Sprache inkl. Mehrsprachigkeit



Wichtig bei der Erarbeitung sind insbesondere folgende Punkte:

- Kürzen Sie Ihre Fachinformationen selbst und geben Sie die von Ihnen erstellte Zusammenfassung in die Übersetzung für die Leichte Sprache.
- Übersetzen Sie einen ausgewählten Inhalt in weitere Sprachen (z.B. in die «Langue facile à lire» oder in die «Lingua facile») immer vom bereits erstellten Dokument in Leichter Sprache aus.

Externe Übersetzungsbüros sind Experten zur Leichten Sprache, aber nicht in Ihrem Fachgebiet. Nehmen Sie eine solche Kürzung selbst vor und geben Sie die Zusammenfassung in die Übersetzung, so dass diese nicht mehr extern gekürzt werden muss.

Wenn Sie mehrsprachig publizieren, übersetzen Sie die ursprüngliche Information zuerst in einer Sprache fertig, z.B. in «Leichte Sprache – Deutsch». Nehmen Sie dieses fertig übersetzte Dokument in Leichter Sprache dann als Basis für die Übersetzung in weitere Sprachen, wie z.B. in die «Langue facile à lire» oder «Lingua facile». Idealerweise geben Sie das Ursprungsdokument (auf dem der Text in «Leichter Sprache – Deutsch» erarbeitet wurde) ebenfalls zur Orientierung mit in die Übersetzung. So stellen Sie sicher, dass die mehrsprachigen Dokumente in «Leichter Sprache», «Langue facile à lire» oder «Lingua facile» inhaltlich nicht voneinander abweichen.

## 5.4 Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros

- Im Faktenblatt für die Leichte Sprache (Download unter Punkt 2) finden Sie Kontakte mit Übersetzungsbüros. Die Liste ist nicht vollständig.

Folgende Punkte sind zur Beurteilung einer Offerte wichtig:

- Professionalität und Erfahrung des Übersetzungsbüros
- Koordination der Übersetzungen in weitere Sprachen. Idealerweise liefern Sie einen (bereits inhaltlich reduzierten) Text in die Übersetzung für die Leichte Sprache, den Sie dann in den jeweilig gewünschten Sprachen in Leichter Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) zurückerhalten. Wichtig dabei ist die Einhaltung des unter Punkt vier erläuterten Prozesses.
- Zeit (bei Dringlichkeit)
- Abgabe der Inhalte im gewünschten Format (Word für HTML und/oder barrierefreies PDF)
- Gesamtkosten

## 6 Empfehlungen für die Gebärdensprache

Im Gegensatz zur Leichten Sprache ist die Gebärdensprache eine eigenständige Sprache. Sie vereinfacht oder kürzt keine Inhalte. In der Gebärdensprache können auch sehr komplexe Texte 1:1 übersetzt werden.

### 6.1 Wahl Gebärdensprachen

In der Schweiz gibt es drei verschiedene Gebärdensprachen: Deutschschweizerische (DSGS), Französische (LSF) und italienische Gebärdensprache (LIS). Werden Informationen in verschiedenen Sprachen veröffentlicht, so müssen diese in die jeweiligen Gebärdensprachen übersetzt werden.

### 6.2 Wichtiges zur Erstellung von Gebärdensprachvideos

- Die Videos sollten nur von Menschen gebärdet werden, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist (in der Regel durch gehörlose Menschen).
- Für jede angebotene Sprache (z.B. Deutsch und Französisch oder Italienisch) muss ein separates Video in der jeweiligen Gebärdensprache erstellt werden.
- Übersetzen Sie die Informationen 1:1 – ohne inhaltliche Kürzung.
- In der Regel sollte ein Video nicht länger als 5 Minuten dauern. Längere Texte sollten deshalb in mehrere Gebärdensprachvideos unterteilt werden.
- Einblendungen im Video: 1. Titel und Herkunft des Videos: Logo und/oder Name der Behörde, 2. Titel des jeweiligen Abschnittes.
- Die Videos sollen untertitelt werden.

Die Produktion von Gebärdensprachvideos ist aufwändig. Änderungen im Nachhinein können kaum mehr gemacht werden. Es lohnt sich in konkrete Textauswahl und Texterarbeitung für das Video zu investieren.

### 6.3 Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros

- Im Faktenblatt für die Gebärdensprachvideos (Download unter Punkt 2) finden Sie Kontakte mit Übersetzungsbüros. Die Liste ist nicht vollständig.

Folgende Punkte sind zur Beurteilung einer Offerte wichtig:

- Professionalität und Erfahrung des Übersetzungsbüros
- Koordination der Übersetzungen in weitere Gebärdensprachen
- Untertitelung.
- Möglichkeiten für Einblendung von Logo und Text.
- Zeit (bei Dringlichkeit)
- Gesamtkosten

## 7 Veröffentlichung im Internet

### 7.1 Einfach surfen

- Gestalten Sie Ihre Internetseite so, dass surfen einfach und übersichtlich ist.
- Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache sollen sofort ersichtlich sein. So soll auf jeder Seite eines Webauftritts ein gut ersichtlicher Einstieg in den Bereich der Leichten Sprache und Gebärdensprache vorhanden sein.

Menschen, die bisher wenig Übung haben mit Recherchieren und Navigieren auf dem Internet, sind darauf angewiesen, dass Informationen schnell und übersichtlich gefunden werden. Tipps zum «Einfach surfen», die besonders für Menschen mit kognitiven Einschränkungen entwickelt wurden, finden Sie im folgenden Leitfaden: «[Leitfaden zur Gestaltung von einfachen Internet-Benutzeroberflächen](#)»<sup>8</sup>.

### 7.2 Kennzeichnung der Informationen

- Kennzeichnen Sie die Informationen mit «Informationen in Leichter Sprache» oder «Informationen in Gebärdensprache». Verwenden Sie keine Bezeichnungen für die Zielgruppe selbst: Schreiben Sie z.B. nicht: «Für Menschen mit geistigen Behinderungen.»
- Benutzen Sie dazu die Icons für die Leichte Sprache oder die Gebärdensprache.
- Der Name des Übersetzungsbüros für die Leichte Sprache oder des Produktionsbüros für Videos in Gebärdensprache werden nicht angegeben.
- Es werden keine Labels oder Qualitätssiegel übernommen oder veröffentlicht.

Mit der Verwendung der immer gleichen Icons zur Kennzeichnung von Informationen in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache steigert sich der Erkennungswert. Die Icons dafür sind auf der Webseite des EBGB zur freien Benutzung verfügbar: [Download Icons für die Internet-Barrierefreiheit](#)<sup>9</sup>. Die Icons stehen für keinen Qualitätssiegel oder eine entsprechende Prüfung durch das EBGB. Aktuell gibt es kein Qualitätssystem, welches die Kennzeichnung der Informationen mit einem entsprechenden Siegel rechtfertigen würde. Bei Übersetzungsarbeiten in andere Sprachen, z.B. Englisch, werden zudem die Herkunft (Nennung der Übersetzungsdienste) auch nicht angegeben.



## 8 Ansprechperson im EBGB

Jasmin Cahannes  
Kommunikation, Digitale Inklusion  
[jasmin.cahannes@gs-edi.admin.ch](mailto:jasmin.cahannes@gs-edi.admin.ch)

<sup>8</sup> [http://einfachsurfen.ch/wp-content/uploads/2014/11/Einfachsurfen-DE-A4\\_ACC\\_send.pdf](http://einfachsurfen.ch/wp-content/uploads/2014/11/Einfachsurfen-DE-A4_ACC_send.pdf), Stand 19.09.2022

<sup>9</sup> [www.ebgb.ch>Medien>Download Icons für die Internetbarrierefreiheit](http://www.ebgb.ch>Medien>Download Icons für die Internetbarrierefreiheit), Stand 19.09.2022